



Gebührenordnung der Singschule Halle (Saale)

§ 1

Der Unterricht wird analog zur Schuljahresregelung für allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt erteilt (gem. Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

1. Unterrichtsgebühren

1.1 Die Gebühren betragen **je Schüler:in**:

Chorsingen	Minuten pro Woche	Jährlich in €	Monatlich in €
- Musikalische Früherziehung	45	336,00	28,00
- Singklasse	45	336,00	28,00
- Kinderchor	2 x 60	360,00	30,00
- Mädchenchor/ Einstiegschor	60	360,00	30,00
- Gemischter Chor	90	384,00	32,00
Stimmbildung** / Blattsingen für Kinder, Studierende und Auszubildende (beides verpflichtend im Kinderchor)	Minuten pro Woche	Jährlich in €	Monatlich in €
- Gruppenunterricht zu dritt/zu viert	45	420,00	35,00
- Gruppenunterricht zu zweit	45	516,00	43,00
- Gruppenunterricht zu zweit	30	420,00	35,00
- Einzelunterricht	30	600,00	50,00
- Einzelunterricht	45	840,00	70,00
Stimmbildung** für Erwachsene	Minuten pro Woche	Jährlich in €	Monatlich in €
- Einzelunterricht	30	720,00	60,00
- Einzelunterricht	45	960,00	80,00
- Gruppenunterricht zu zweit	45	720,00	60,00
- Gruppenunterricht zu dritt/zu viert	45	540,00	45,00
** ohne Chor siehe 1.3			

1.2 Bei Belegung von Stimmbildungsunterricht bzw. Blattsingen entfällt die Gebühr für den Chor.

1.3 Bei Belegung von Stimmbildung ohne Chor werden 10,00 € monatlich zusätzlich fällig.

1.4 Kurse mit speziellem Angebot und zeitlicher Begrenzung werden nach dem Prinzip der kostendeckenden Umlage errechnet und im Einzelnen festgelegt.

2. Aufnahmegebühr

Für Neuanmeldungen wird eine **Aufnahmegebühr** von **20,00 €** erhoben. Diese ist gemeinsam mit der ersten monatlichen Gebührenzahlung zu erbringen.



3. Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Singschule, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Sie beträgt für das zweite Kind 20 Prozent und für das dritte und jedes weitere Kind 40 Prozent. Dabei wird der Grundbetrag von 28,00 Euro nicht unterschritten. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug der Ermäßigungen. Das Kind mit der höchsten Gebühr zählt als Erstes. Erwachsene sind von Ermäßigungen ausgenommen.

4. Allgemeine Regelungen zur Gebührenpflicht

4.1. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers/der Schülerin besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.

4.2. Von dem Schüler/der Schülerin versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Gebühren hierfür nicht erstattet.

4.3. Unterrichtsausfall kann auf Antrag erstattet werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung über Krankheit ab drei Wochen vorgelegt wird.

4.4. Überzahlungen werden rückerstattet oder auf nachfolgende Gebühren angerechnet.

4.5. Für einen höheren oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der der Singschule Halle (Saale) durch Versäumnisse der Gebührenpflichtigen entsteht (z.B. nicht termingerechte Einreichung der Unterlagen für Ermäßigungen oder Adressänderungen), wird pro Fall eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Bei Rückbelastung wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Bei Mahnverfahren werden pro Mahnschreiben mindestens 5,00 Euro Mahngebühren erhoben.

4.6. Alle An-, Um- und Abmeldungen sowie Änderungen der Unterrichtsform müssen schriftlich vorliegen. Das Ausbildungsverhältnis kann mit einer **Frist von zwei Monaten zum 31. Januar** und zum **31. Juli** eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gebühren sind keine Unterrichtshonorare. Sie werden als Jahresgebühren erhoben. Die veranschlagten Jahresgebühren können auch in zwölf Monatsraten zum 15. eines jeden Monats gezahlt werden.

5. Datenverarbeitung personenbezogener Daten

Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes sind wir verpflichtet, unsere Mitglieder diesem zu melden. Über das Portal Overso werden daher die Namen und Geburtsdaten der Sänger:innen übermittelt, anhand derer der Mitgliedbeitrag unserer Chöre beim DCV errechnet wird. Bei Anmeldung in unserem Verein wird der Verarbeitung ausschließlich dieser personenbezogenen Daten zugestimmt. Weitere Infos finden Sie unter: <https://chor.overso.org/datenschutz>

§ 2

Die Gebührenordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.